



Dresden, 07.09.2011
Aktenzeichen: 53-458/66/ 41- 458/54
(Bitte bei Antwort angeben)

**Gemeinsame Handlungsempfehlung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und
Landwirtschaft
zur Zulassung von Windenergieanlagen**

Inhaltsübersicht

VORWORT	3
ALLGEMEINES	3
I. VERFAHREN.....	3
I.1 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren	4
I.1.1 Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die Immissionsschutzbehörde	4
I.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	4
I.1.2.1 UVP-Pflicht, Vorprüfung	4
I.1.2.2 Kumulierende Vorhaben	5
I.1.2.3 Änderungen oder Erweiterungen bestehender Anlagen (einschließlich Repowering).....	5
I.1.3 Stellungnahme zur bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit.....	5
I.1.4 Rückbauverpflichtung: Sicherheitsleistung und Verpflichtungserklärung (§ 35 Abs. 5 BauGB, § 72 Abs. 3 SächsBO)	6
I.2 Baugenehmigungsverfahren.....	6
I.2.1 Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde	6
I.2.2 Erfordernis einer Baugenehmigung neben dem immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG).....	7

II. PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT	8
II.1 Bebauungsplan / unbeplanter Innenbereich.....	8
II.2 Außenbereich.....	8
II.2.1 Gebot der Rücksichtnahme.....	8
II.2.2 Verunstaltung des Landschaftsbildes	9
II.2.3 Artenschutz.....	9
II.2.4 Luftverkehr.....	10
II.2.5 Funkstellen, Radaranlagen	10
II.2.6 Darstellungen des Flächennutzungsplans / Steuerung durch Regionalpläne	10
II.2.7 Auswirkungen der in Aufstellung befindlichen Pläne	11
II.2.7.1 Raumordnerische Untersagung.....	11
II.2.7.2 In Aufstellung befindliches Ziel als ungeschriebener öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB.....	12
II.3 Erschließung	12
II.4 Kleinwindenergieanlagen.....	13
II.4.1 Zulässigkeit von Kleinwindenergieanlagen in überplanten Gebieten.....	13
II.4.2 Zulässigkeit von Kleinwindenergieanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.....	13
II.4.2.1 Zulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BauGB	13
II.4.2.2 Zulässigkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB	14
II.4.3 Zulässigkeit von Kleinwindenergieanlagen im Außenbereich.....	14
II.4.3.1 Selbständige Anlagen.....	14
II.4.3.2 Nebenanlagen	14
III. IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE UND BAUORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN.....	15
III.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren	15
III.1.1 Beurteilung der Geräuscheinwirkungen	15
III.1.2 Beurteilung der Lichteinwirkungen	15
III.2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren.....	15
III.3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen	16
III.3.1 Abstände und Abstandsflächen (§ 6 SächsBO).....	16
III.3.2 Standsicherheit (§ 12 SächsBO).....	16
III.3.3 Verkehrssicherheit (§ 16 SächsBO).....	17
III.3.4 Blitzschutzanlagen (§ 46 SächsBO).....	17
III.4 Anforderungen aus dem Luftverkehrsrecht	17
III.4.1 Kennzeichnung von Windenergieanlagen.....	17

Vorwort

Die Nutzung der Windenergie trägt mit etwa 50 % wesentlich zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Sachsen bei. Derzeit sind mehr als 800 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 950 MW am Netz. Die Stromproduktion betrug ca. 1.500 GWh und deckte damit 7,5 % des sächsischen Strombedarfs. Die Windenergie sicherte in 2008 rund 1.250 Arbeitsplätze in Sachsen, die einen Umsatz von etwa 400 Mio. Euro erwirtschafteten.

Ziel der Staatsregierung ist ein Anteil von mindestens einem Drittel erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 in Sachsen. Der Anteil der Windenergie wird voraussichtlich bei etwa der Hälfte liegen. Dies soll nicht nur durch neue Standorte, sondern auch durch den Ersatz alter durch neue Anlagen (Repowering) erreicht werden. Die Gesetzesbegründung zum „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ enthält eine Definition, wonach unter Repowering von Windenergieanlagen die Ersetzung älterer, auch vereinzelt stehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen, vorzugsweise in Windparks, zu verstehen ist.

Eine abschließende flächendeckende Planung zur Windenergienutzung erfolgt in Sachsen durch die Ausweisung von „Vorrang- und Eignungsgebieten (VREG)“ in den Regionalplänen. Hier bietet das Repowering auch die Möglichkeit von Standortkorrekturen.

Die gemeinsame Handlungsempfehlung zur Zulassung von Windenergieanlagen soll zeigen, welche gesetzlichen Vorschriften und sonstigen Rahmenbedingungen bei der Zulassung von Windenergieanlagen in Sachsen zu berücksichtigen sind. Sie dient der zuständigen Behörde und den Gemeinden als Hilfestellung für den Entscheidungsprozess im Genehmigungsverfahren und bietet auch potenziellen Investoren einen fundierten Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen im Freistaat Sachsen.

Allgemeines

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis und eines einheitlichen Vollzuges durch die Behörden des Freistaates Sachsen sowie einer größtmöglichen Rechtssicherheit auch im Interesse der Antragsteller werden durch das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) und das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) folgende Anwendungshinweise (Ziffer I. bis III.) gegeben.

I. Verfahren

Entscheidend für die Art des Genehmigungsverfahrens ist die Gesamthöhe der jeweiligen Windenergieanlage. Bei einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterfällt die Windenergieanlage der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). In diesen Fällen wird die Baugenehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit umfasst (Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG).

In den anderen Fällen – Gesamthöhe von bis zu 50 m – bestimmt sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO).

I.1 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

I.1.1 Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die Immissionsschutzbehörde

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Über die Genehmigungsfähigkeit wird in einem vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden. Sofern es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt (Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVP-Gesetz) oder ein entsprechender Antrag des Vorhabensträgers vorliegt, wird über die Genehmigungsfähigkeit im Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung entschieden. Die Baugenehmigung ist in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit enthalten; die Konzentration (§ 13 BImSchG) des Verfahrens bewirkt, dass nur ein Genehmigungsverfahren stattfindet und nur ein Genehmigungsbescheid erteilt wird. Zuständige Genehmigungsbehörden sind die Landkreise oder Kreisfreien Städte als untere Immissionsschutzbehörden.

Auch die Änderung bereits errichteter Windenergieanlagen ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung – § 16 Abs. 1 BImSchG). Bewegen sich die nachteiligen Auswirkungen der geplanten Änderung offensichtlich im Bagatellbereich und werden die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sicher eingehalten, entfällt die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit.

Ist danach für eine Änderung eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG nicht erforderlich, ist eine Anzeige nach Maßgabe des § 15 BImSchG erforderlich. In der Freistellungserklärung der Immissionsschutzbehörde nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG ist ein Hinweis auf die Erforderlichkeit sonstiger Gestattungen (ggf. Baugenehmigung) aufzunehmen. Unter den Voraussetzungen des § 60 Satz 2 SächsBO ist im Außenverhältnis die Baugenehmigung durch die Immissionsschutzbehörde zu erteilen, vgl. Ziffer I.2.2.

I.1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

I.1.2.1 UVP-Pflicht, Vorprüfung

Die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m fallen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), sofern eine bestimmte Anzahl Windenergieanlagen erreicht oder überschritten wird (§ 3 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG).

Bei der Errichtung oder dem Betrieb von 20 oder mehr Windenergieanlagen besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter den oben genannten Voraussetzungen (Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum UVPG).

Bei 6 bis 19 Windenergieanlagen ist eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht (Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG). Der untere Schwellenwert, ab dem eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen ist, liegt bei der geplanten Errichtung oder dem Betrieb von mindestens drei Anlagen. Damit unterliegt die geplante Errichtung von ein oder zwei Windenergieanlagen für sich genommen grundsätzlich nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP oder einer entsprechenden Vorprüfung.

Im Baugenehmigungsverfahren besteht bei der Ersterrichtung von Windenergieanlagen keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP oder einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung.

I.1.2.2 Kumulierende Vorhaben

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben Träger oder von mehreren Trägern verwirklicht werden sollen, in einem engen Zusammenhang stehen. Sofern diese zusammen die maßgeblichen Größen- und Leistungswerte der Nr. 1.6 der Anlage 1 zum UVPG erreichen oder überschreiten, löst dies die Pflicht zur UVP oder zur Durchführung einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung aus (§ 3b Abs. 2 oder § 3c Abs. 1 i. V. m. § 3b Abs. 2 UVPG).

I.1.2.3 Änderungen oder Erweiterungen bestehender Anlagen (einschließlich Repowering)

Bei einer Änderung oder Erweiterung einer bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Windfarm ist eine UVP zwingend erforderlich, wenn durch die zu berücksichtigenden Anlagen (der bis zum 14. März 1999 erreichte Bestand bleibt insoweit unberücksichtigt) insgesamt der obere Schwellenwert (20 oder mehr Windenergieanlagen) erstmals erreicht oder überschritten wird (§ 3b Abs. 3 UVPG).

Bei kleineren Vorhaben ist im Rahmen einer Vorprüfung über die Erforderlichkeit einer UVP zu entscheiden. Da der vorhandene Bestand in die Bewertung einbezogen werden muss, ist es hierbei unerheblich, ob mit der Änderung mindestens drei Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Bei der Erweiterung einer Windfarm, die als solche bereits UVP-pflichtig ist, ist für die Frage der Erforderlichkeit einer zwingenden UVP allein der Umfang der geplanten Erweiterung maßgeblich (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG), für die Frage der Erforderlichkeit einer Einzelfallprüfung jedoch auch der Bestand solcher Erweiterungen, die noch nicht Gegenstand einer UVP gewesen sind (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Bei der Änderung einer schon bisher UVP-pflichtigen Windfarm besteht die Verpflichtung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG zur Prüfung einer UVP-Pflicht der Änderung. Diese Pflicht besteht bereits dann, wenn die ändernde Maßnahme an einer Anlage in der fraglichen Windfarm durchgeführt wird. Ist die Änderung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig, sind diese Prüfung und die ggf. im Ergebnis der Prüfung erforderliche UVP im Baugenehmigungsverfahren durchzuführen.

I.1.3 Stellungnahme zur bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit

Im Genehmigungsverfahren beteiligt die Immissionsschutzbehörde die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der Prüfung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des beantragten Vorhabens. Diese gibt gegenüber der verfahrensleitenden Immissionsschutzbehörde eine baurechtliche Stellungnahme ab. Die Prüfung des Fachrechts obliegt der Immissionsschutzbehörde.

Die Stellungnahme enthält Angaben darüber, ob die Anlage aus baurechtlicher Sicht zugelassen werden kann und gegebenenfalls unter welchen Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen sind zu begründen.

Der Immissionsschutzbehörde obliegen im jeweiligen Anlagenzulassungsverfahren die Beteiligung der Gemeinde sowie die Beteiligung der Nachbarn bei der Erteilung einer Befreiung oder Abweichung. Wurde das gemeindliche Einvernehmen (rechtswidrig) verweigert, erarbeitet die Bauaufsichtsbehörde eine entsprechende Stellungnahme zu einem möglichen Ersetzungsverfahren für die Immissionsschutzbehörde. Im Außenverhältnis wird das gemeindliche Einvernehmen durch die Immissionsschutzbehörde ersetzt (§ 36 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch – BauGB – i. V. m. § 60 Satz 2, § 71 SächsBO).

Ist aufgrund der Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises erforderlich, muss die Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde Aussagen dazu enthalten, Prüferingenieure welcher Fachrichtung in Betracht kommen. Die Vergabe von Prüfaufträgen erfolgt durch die Immissionsschutzbehörde anhand der vom SMI unter www.bauen-wohnen.sachsen.de bekannt gemachten Listen der anerkannten Prüferingenieure für Standsicherheit.

I.1.4 Rückbauverpflichtung: Sicherheitsleistung und Verpflichtungserklärung (§ 35 Abs. 5 BauGB, § 72 Abs. 3 SächsBO)

Der landschaftsschutzgerechte Rückbau nach Nutzungsablauf der Windenergieanlage ist auf der Grundlage der Regelungen in § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie § 72 Abs. 3 SächsBO sicherzustellen. Hierzu gehören die Verpflichtungserklärung des Antragstellers zum Rückbau nach Nutzungsaufgabe sowie die Sicherstellung dieser Rückbauverpflichtung durch Sicherheitsleistung.

Bei der Errichtung einer Windenergieanlage ist im Regelfall eine Sicherheitsleistung zu erheben. Nur dann, wenn außergewöhnliche Umstände erkennbar sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, ist der Verzicht auf die Sicherheitsleistung zu prüfen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist danach zu bestimmen, welche Kosten entstehen, um die Beeinträchtigung beim Landschaftsbild und im Funktionszusammenhang beim Schutzgut Boden rückgängig zu machen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur der Abbau des oberirdischen Teils der Windenergieanlage, sondern auch die Entfernung des Betonfundaments geboten ist.

Sind nachvollziehbare Kalkulationen der voraussichtlichen Rückbaukosten nicht möglich, so kann mit Pauschalierungen gearbeitet werden. In diesem Fall soll die Höhe der Sicherheitsleistung 10 % der Rohbaukosten betragen; als fiktive Rohbausumme sind 40 % der Herstellungskosten berücksichtigungsfähig.

Auf die Gemeinsamen Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (SMI) und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 Sätze 2 und 3 BauGB, § 72 Abs. 3 Satz 2 SächsBO vom 6. Juli 2006 wird verwiesen.

I.2 Baugenehmigungsverfahren

I.2.1 Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die Bauaufsichtsbehörde

Für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von bis zu 50 m Höhe bestimmt sich das Zulassungsverfahren nach der SächsBO.

Eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe größer als 30 m ist ein Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO und unterliegt dementsprechend dem Baugenehmigungsverfahren gemäß § 64 SächsBO.

Für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 30 m ist ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 SächsBO durchzuführen, soweit die Anlage nicht nach § 62 SächsBO genehmigungsfreigestellt ist.

In Einzelfällen kommt eine Verfahrensfreiheit kleinerer Windenergieanlagen gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c SächsBO als Anlage der Technischen Gebäudeausrüstung in Betracht.¹

Gemäß der Regelung in § 63 Satz 1 Nr. 3 und § 64 Satz 1 Nr. 3 SächsBO prüft die Bauaufsichtsbehörde andere öffentlich-rechtliche Anforderungen nur, wenn wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird. Dieses ist nur dann der Fall, wenn das jeweilige Fachrecht dies ausdrücklich selbst bestimmt (aufgedrängtes Fachrecht). Bezüglich des im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden Fachrechts wird auf Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift des SMI zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) verwiesen.

In jenen Fällen, in denen anderes Fachrecht nicht unter das aufgedrängte Fachrecht fällt, sind gegebenenfalls noch andere neben der Baugenehmigung stehende Genehmigungen und Erlaubnisse bei der Errichtung oder Änderung der baulichen Anlage notwendig. Hier wird auf Anlage 3 zur VwVSächsBO und auf die Hinweispflicht der Bauaufsichtsbehörden nach § 69 Abs. 3 SächsBO verwiesen.

Im Genehmigungsverfahren beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Immissionsschutzbehörde. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens unterrichtet sie die Immissionsschutzbehörde von der Erteilung der Baugenehmigung und dem Eingang der Baubeginnsanzeige.

I.2.2 Erfordernis einer Baugenehmigung neben dem immissionsschutzrechtlichen Anzeigeverfahren (§ 15 BImSchG)

Die Änderung einer Windenergieanlage bedarf unter den Voraussetzungen des § 15 BImSchG nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, sondern lediglich der Anzeige. In diesen Fällen besteht keine immissionsschutzrechtliche Konzentrationswirkung, da § 13 BImSchG im Anzeigeverfahren keine Anwendung findet. Dementsprechend kommt der durch die Immissionsschutzbehörde zu erteilenden Freistellungserklärung ebenfalls keine Konzentrationswirkung in Bezug auf andere Zulassungsentscheidungen zu. Das (Änderungs-) Vorhaben ist folglich baurechtlich auf seine Genehmigungspflicht hin zu prüfen und bedarf nach Maßgabe der §§ 59 ff. SächsBO der Baugenehmigung.

Sofern für die Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage eine Baugenehmigung erforderlich sein sollte, ist diese Baugenehmigung in Anwendung des § 60 Satz 2 SächsBO von der Immissionsschutzbehörde im Außenverhältnis zu erteilen. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Bauaufsichtsbehörde, die gemäß § 60 Satz 2 SächsBO von der Immissionsschutzbehörde wahrzunehmen sind, gehört auch die Erteilung einer Baugenehmigung für die Änderung einer Anlage, die Gegenstand einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung war.

¹ Derzeit wird im Sächsischen Landtag der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion „Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung“ (LT-Drs 5/5593) behandelt. Dieser sieht eine Verfahrensfreistellung von Windenergieanlagen bis zu 10 m Höhe, gemessen von der Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche, und einem Rotordurchmesser bis 3 m, außer in reinen Wohngebieten vor.

II. Planungsrechtliche Zulässigkeit

II.1 Bebauungsplan / unbeplanter Innenbereich

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist die Errichtung einer Windenergieanlage zulässig, wenn die Errichtung dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Der Bebauungsplan übernimmt in diesem Fall die Funktion einer Feinsteuerung der Zielvorgaben des Regionalplans (Ausführungen hierzu unter Ziffer II.2.6) und kann z. B. Festsetzungen zum Standort einzelner Anlagen oder zu Schutzabständen zu einzelnen Wohngebäuden enthalten, sofern nicht die Vorgaben des Regionalplanes durch die gemeindliche Bebauungsplanung ausgehöhlt werden. Viel mehr ist der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Das OVG Koblenz (Urt. v. 9.4.2008 - 8 C 11217/07) hat eine mit Bebauungsplan erfolgte Beschränkung der Windenergienutzung auf nur etwa zwei Drittel der Vorrangfläche als in Widerspruch zum Regionalplan erachtet, da es der Bebauungsplan nicht mehr bei einer Konkretisierung der Zielfestlegung belässt.

Im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist die Errichtung von Windenergieanlagen – sofern nicht eine Anwendung von Vorschriften der BauNVO über § 34 Abs. 2 BauGB in Betracht kommt – zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

II.2 Außenbereich

Windenergieanlagen sind im Außenbereich als selbständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert zulässig, soweit keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Privilegierung von Windenergieanlagen bewirkt ein erheblich stärkeres Durchsetzungsvermögen gegenüber den von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belangen. Der Gesetzgeber hat durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass Windenergieanlagen im Außenbereich in der Regel zulässig sind (BVerwG, Urt. v. 22.05.1987, BVerwGE 77, 300; SächsOVG, Urt. v. 22.06.2006 – 1 B 707/01). Vor diesem Hintergrund sind die unter 2.1 bis 2.7 nachfolgenden Ausführungen zu öffentlichen Belangen i. S. v. § 35 Abs. 3 BauGB zu sehen.

Generell gilt, dass (raumbedeutsame) Vorhaben den Zielen der Raumordnung gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht widersprechen und insbesondere nicht durch den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (s. hierzu 2.6) ausgeschlossen sein dürfen. Dies gilt auch, sofern eine bestehende Anlage geändert oder erweitert werden soll. Soweit eine bestehende Windenergieanlage, die bei ihrer Ersterrichtung bauplanungsrechtlich zulässig war, geändert oder erweitert werden soll, ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit die Rechtslage zum Zeitpunkt der Änderung, also z.B. des Repowering, maßgeblich. Einen überwirkenden Bestandsschutz nach Ablauf der Lebensdauer der Anlage gibt es auch für Windenergieanlagen im Rahmen des Repowering nicht (SächsOVG, Urt. v. 25.10.2006 – 1 D 3/03). Zum Begriff des Repowering ist auf § 30 EEG hinzuweisen. Danach liegt ein Repowering auch dann vor, wenn eine Windenergieanlage durch eine Anlage an anderer Stelle im selben oder einem angrenzenden Landkreis ersetzt wird.

II.2.1 Gebot der Rücksichtnahme

Im Einzelfall kann eine bereits vorhandene Situationsprägung durch eine frühere Nutzung im Rahmen der Prüfung des Rücksichtnahmegebotes als ungeschriebener öffentlicher Belang i.S.v. § 35 Abs. 3 BauGB zu beachten sein. Zwar muss im Außenbereich grundsätzlich mit der Errichtung privilegierter Vorhaben – wie auch einer Windenergieanlage und ihren

typischen Begleiterscheinungen (Lärm, Schattenwurf etc.) – gerechnet werden; nicht hinnehmen muss ein im Außenbereich oder an dessen Rande wohnender Nachbar aber, dass eine Anlage so nahe an seine bestandsgeschützte Wohnbebauung heranrückt, dass es zu einer optisch bedrängenden Wirkung kommt (so OVG Münster, Beschluss v. 24.6.2010 - 8 A 2764/09).

II.2.2 Verunstaltung des Landschaftsbildes

Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes, die als öffentlicher Belang der Errichtung einer Windenergieanlage entgegenstehen kann, ist nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts nur anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt (SächsOVG, Urt. v. 18.05.2000 – 1 B 29/98, SächsVBl. 2000, 244). Bloße nachteilige Veränderungen oder Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können folglich ein privilegiertes Vorhaben nicht unzulässig machen (SächsOVG, Urt. v. 22.06.2006 – 1 B 707/01).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003, BRS 66 Nr. 103 m. w. N.) setzt eine Verunstaltung in diesem Sinne voraus, dass das Bauvorhaben dem Orts- und Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird. Auch ein nicht unter förmlichen Naturschutz gestelltes Gebiet kann verunstaltet werden, allerdings ist zu prüfen, ob eine Landschaft durch technische Einrichtungen und Bauten bereits so vorbelastet ist, dass eine Windenergieanlage sie nicht mehr verunstalten kann (BVerwG, Beschl. v. 18.03.2003, BRS 66 Nr. 103).

II.2.3 Artenschutz

Der öffentliche Belang des Artenschutzes als Unterfall des Naturschutzes ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen von besonderer praktischer Bedeutung. Im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB ist als Unterfall des Naturschutzes insbesondere der Belang des Vogel- und Fledermausschutzes zu berücksichtigen. An dem Belang des Schutzes einer bestimmten Vogelart kann die Errichtung von Windenergieanlagen dabei nicht nur innerhalb ausgewiesener Vogelschutzgebiete, sondern auch außerhalb von Schutzgebieten scheitern. Dies ist dann der Fall, wenn die Notwendigkeit des Lebensraum- und Artenschutzes für die zu betrachtenden Vogel- und Fledermausarten an dem betreffenden Anlagenstandort eine so große Intensität erreicht, dass die Errichtung der Windenergieanlage den öffentlichen Belang des Naturschutzes i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB erheblich beeinträchtigt, vgl. OVG Münster, U. v. 30.07.2009, 8 A 2357/08. Einem privilegierten Vorhaben kann nicht jegliches Vorkommen geschützter Vogelarten erfolgreich entgegengehalten werden. Die Frage des Entstehens des genannten Belangs muss vielmehr im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Umstände beantwortet werden.

Für die allgemein vorzunehmende artenschutzrechtliche Prüfung gilt die zentrale Vorschrift des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 BGBl. I S. 2542, in Kraft getreten am 1. März 2010. Diese Vorschrift normiert das Verbot, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 9.7.2008 – BVerwG 9 A 14.07) ist die Norm sachgerecht so auszulegen, dass der Tötungsstatbestand nur dann erfüllt ist, wenn sich das Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren der betroffenen Tierarten durch den Betrieb der Windenergieanlagen in signifikanter Weise erhöht. Das Tötungsgebot ist nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung unterhalb der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit dem stets gegebenen Risiko vergleichbar ist, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des

allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden. Ein signifikant erhöhtes Risiko besteht dagegen beispielsweise dann, wenn eine hohe Zahl von Windenergieanlagen in einem stark frequentierten Flurkorridor errichtet werden soll.

Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt für wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mause-, Überwinterungs- und Wanderzeiten und ist im Vorfeld einer möglichen Schädigung z.B. schon während der Bauphase zu berücksichtigen.

II.2.4 Luftverkehr

Von Bedeutung kann ferner das Gebot sein, bei einem Vorhaben im Außenbereich auf den luftverkehrsrechtlich genehmigten Betrieb eines Segelfluggeländes oder eines Landeplatzes Rücksicht zu nehmen. Dieses Gebot wird nicht durch vorrangige Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) verdrängt. Auch dann, wenn die Luftverkehrsbehörde keinen so genannten Bauschutzbereich gemäß §§ 12 ff. LuftVG festlegt, ist der luftverkehrsrechtlich genehmigte Betrieb eines Segelfluggeländes oder eines Landeplatzes als unbenannter öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB hinreichend zu würdigen (BVerwG, Urt. v. 18.11.2004 – 4 C 1/04, NVwZ 2005, 328 ff.; OVG Koblenz, Urt. v. 16.01.2006 – 8 A 11271/05, NVwZ 2006, 844 ff.). Das Maß der Rücksichtnahme richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

II.2.5 Funkstellen, Radaranlagen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist auch die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB, in der ausdrücklich die Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen als Beeinträchtigung öffentlicher Belange aufgeführt wird, zu berücksichtigen. Soweit durch Windenergieanlagen beispielsweise die Funkverbindung gestört wird, was zu einem Ausfall von Funkstrecken führt und die Flugsicherheit beeinträchtigt, steht dies der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage entgegen.

II.2.6 Darstellungen des Flächennutzungsplans / Steuerung durch Regionalpläne

Allgemein stehen Darstellungen des Flächennutzungsplans dem Vorhaben entgegen, wenn sie den vorgesehenen Standort des Vorhabens konkret, das heißt sachlich und räumlich eindeutig, einer anderen Nutzung vorbehalten, diesen Standort also in einer qualifizierten Weise (positiv) anderweitig verplant haben (BVerwG, Beschl. v. 30.06.1998 – 4 B 6/98, NVwZ 1998, 960). Ist der Standort lediglich als Fläche für die Landwirtschaft und Wald ausgewiesen, genügt dies den oben genannten Voraussetzungen nicht (SächsOVG, Urt. v. 18.05.2000 – 1 B 29/98, SächsVBl. 2000, 244).

Im Freistaat Sachsen erfolgt die Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung; Flächennutzungspläne spielen daher im Freistaat für die Standortplanung raumbedeutsamer Windenergieanlagen wegen der Bindung an diese Raumordnungsziele nach § 1 Abs. 4 BauGB keine Rolle. Auch die in dem Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden neu in das BauGB eingefügte Sonderregelung für das Repowering (§ 249 Abs. 1 BauGB) führt insoweit zu keiner anderen Beurteilung.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erlaubt es, durch die planerische (Positiv-)Ausweisung von Standorten in Regionalplänen Windenergieanlagen an anderer Stelle im Planungsraum in der Regel auszuschließen. Dieser Planungsvorbehalt setzt gebietsbezogene Festlegungen des Plangebers über die Konzentration von Windenergieanlagen an bestimmten Standorten voraus, wenn zugleich ein Ausschluss der Anlagen an anderer Stelle im Plangebiet

angestrebt und festgeschrieben wird. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verleiht derartigen Festlegungen rechtliche Ausschlusswirkung gegenüber dem Bauantragsteller mit der Folge, dass Vorhaben außerhalb der Konzentrationsflächen in der Regel unzulässig sind (BVerwG, Urt. v. 24.01.2008 – 4 CN 2/07). Voraussetzung für die Anerkennung dieser Ausschlusswirkung ist, dass dem Plan ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegt, also eine abschließende raumordnerische Entscheidung getroffen wurde (BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 3/02, NVwZ 2003, 1261; BVerwG, Urt. v. 13.03.2003 – 4 C 4/02, NVwZ 2003, 738, 740).

Im Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 (LEP 2003) wurde die Festlegung (Ziel Z 11.4) getroffen, zur Konzentration der raumbedeutsamen Windenergieanlagen eine abschließende Planung in den Regionalplänen vorzunehmen. Dies geschieht durch Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG)).

Bei der Aufstellung eines Regionalplans sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Aufstellung eines Regionalplans wäre deshalb fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hätte, in die Abwägung nicht an Belangen eingestellt wurde, was hätte eingestellt werden müssen, oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen worden wäre, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Im Fall der Festsetzung von Flächen mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB muss im Planungsgebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen in „substantieller Weise“ Raum verbleiben. Materiell setzt eine fehlerfreie Abwägung weiterhin voraus, dass die tatsächlichen Annahmen zu eingestellten Belangen zutreffend sind und insbesondere die der Windenergienutzung entgegen gehaltenen Belange gegenüber dem Interesse an einer Windenergienutzung von solchem Gewicht sind, dass ihr Vorrug verhältnismäßig erscheint. Dabei darf der Plangeber sein Konzept an global und pauschalierend festgelegten Kriterien ausrichten, um etwa immissionsschutzrechtlich „auf der sicheren Seite“ zu sein. Eine in dieser Weise am Vorsorgegrundsatz orientierte Planung ist erst dann abwägungsfehlerhaft, wenn sie auch unter Berücksichtigung des Planungsspielraums des Planungsgebers regionalplanerisch nicht mehr vertretbar ist (SächsOVG, Urt. v. 25.10.2006 – 1 D 3/03).

II.2.7 Auswirkungen der in Aufstellung befindlichen Pläne

II.2.7.1 Raumordnerische Untersagung

Unbefristete raumordnerische Untersagung

Soweit der geplante Standort der Anlage außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- bzw. Eignungsgebiete liegt, ist eine entsprechende raumordnerische Untersagung nach § 14 Abs. 1 ROG in Betracht zu ziehen. Die Untersagungsverfügung der oberen Raumordnungsbehörde ist an die zuständige Genehmigungsbehörde zu richten. Bei Bauleitplänen, die die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen zum Gegenstand haben, ist durch die höhere Raumordnungsbehörde ein Untersagungsbescheid als Verwaltungsakt an den Träger der Bauleitplanung zu richten. Soweit die Windenergieanlage den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans entspricht (§ 30 BauGB) oder ein bestandskräftiger positiver Vorbescheid über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit vorliegt (§ 9 BImSchG, § 75 SächsBO), kommt eine raumordnerische Untersagung nicht in Betracht.

Befristete raumordnerische Untersagung

Bei einer befristeten raumordnerischen Untersagung nach § 14 Abs. 2 ROG i. V. m. § 16 SächsLPIG ist entscheidend, ob zu befürchten ist, dass durch die Errichtung der

Windenergieanlage die Verwirklichung in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung (z. B. künftiger Wegfall von Vorrang- und Eignungsgebieten) unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Bei der Feststellung der Sicherungsfähigkeit des in Aufstellung befindlichen Ziels bedarf es keiner weiteren abschließenden Prüfung, ob dieses von einer gerechten Abwägung getragen wird. Eine umfassende antizipierte Normenkontrolle der Rechtmäßigkeit der Planung findet nicht statt. Dies beruht auf dem Umstand, dass die befristete landesplanerische Untersagungsverfügung – wie die baurechtliche Veränderungssperre – ein Mittel der Planungssicherung darstellt, mit dessen Hilfe sich verhindern lässt, dass die Verwirklichung zukünftiger Ziele bereits im Vorfeld der Planung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es bedarf mithin nicht der detaillierten Prüfung, ob das in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung dem Vorhaben als (ungeschriebener) öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB (s. u.) entgegen gehalten werden kann. Um das Vorliegen eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung im Sinne des § 14 Abs. 2 ROG verneinen zu können, muss die Planung von vornherein mit evidenten, im weiteren Planverfahren nicht heilbaren Mängeln behaftet sein (OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss v. 23.12.2008 - 2 M 216/08).

Bei Vorliegen einer befristeten raumordnerischen Untersagung ist die Genehmigungsbehörde gemäß § 16 SächsLPIG berechtigt, das Verfahren auszusetzen.

II.2.7.2 In Aufstellung befindliches Ziel als ungeschriebener öffentlicher Belang gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Die Genehmigungsbehörde kann die Erteilung der immissionsschutz- bzw. baurechtlichen Genehmigung mit der Begründung versagen, der Errichtung der Windenergieanlage stehe ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung als unbenannter öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen. Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung hat die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert und wenn zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigt (BVerwG, Urt. v. 27.01.2005 – 4 C 5/04, NVwZ 2005, 578; SächsOVG, Urt. v. 20.06.2007 – 1 B 861/06).

II.3 Erschließung

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist nur zulässig, wenn auch die ausreichende Erschließung gesichert ist. Das Baugrundstück muss daher eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die sowohl die Errichtung als auch die Wartung der Windenergieanlage zulässt.

Soweit das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße grenzt, ist der Nachweis eines gesicherten Zugangs zur öffentlichen Straße (Baulast, Grunddienstbarkeit) zu erbringen (BVerwG, Urt. v. 30.08.1985 – 4 C 48.81, NVwZ 1986, 38). § 4 SächsBO gilt ausdrücklich nur für die Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden. Eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf sonstige bauliche Anlagen ist damit nicht möglich. Damit ist auch eine rechtliche Sicherung i. S. d. § 2 Abs. 11 SächsBO nicht erforderlich.

Der Anschluss einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromspeisung gehört nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung (BVerwG, Beschl. v. 05.01.1996 – 4 B 306/95, NVwZ 1996, 597).

II.4 Kleinwindenergieanlagen

Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen sind in aller Regel nicht raumbedeutsam und daher grundsätzlich außerhalb der in den Regionalplänen ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zulässig. Allerdings können im Einzelfall auch Kleinwindenergieanlagen an exponierter Stelle raumbedeutsam sein. Deshalb ist eine Würdigung der Umstände des Einzelfalles jeweils erforderlich.

II.4.1 Zulässigkeit von Kleinwindenergieanlagen in überplanten Gebieten

Als selbständige Hauptanlagen (Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich ins öffentliche Netz einspeisen) können Kleinwindenergieanlagen je nach ihrem Störgrad im besonderen Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet und Industriegebiet allgemein zulässig sein. Inwieweit eine Anlage als störende Anlage zu beurteilen ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Derartige Anlagen können gegen das aus § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO folgende Rücksichtnahmegebot verstoßen, wenn von ihnen Belästigungen ausgehen, die der unmittelbaren Nachbarschaft nicht zugemutet werden können.

Außer als Hauptanlagen im Sinne der §§ 2 bis 13 BauNVO können Kleinwindenergieanlagen als selbständige untergeordnete Nebenanlagen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen in den genannten Baugebieten zulässig sein (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO):

- Die Kleinwindenergieanlage muss dem Nutzungszweck der in dem jeweiligen Baugebiet gelegenen Grundstücke für das Baugebiet selbst überwiegend dienen. Kleinwindenergieanlagen dienen nur solange dem primären Nutzungszweck von Grundstücken, wie sie überwiegend (das heißt mehr als 50 %) für das jeweilige Grundstück selbst Energie erzeugen, nicht aber dann, wenn die erzeugte Energie überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.
- Sie muss der Hauptanlage räumlich und gegenständlich untergeordnet sein.
- Die Kleinwindenergieanlage darf nicht der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Neben der planungsrechtlichen Ausweisung kommt es hier auch auf die realisierte Bebauung im Umfeld an.

Kleinwindenergieanlagen können darüber hinaus ausnahmsweise als Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässig sein, wenn sie als Anlage für erneuerbare Energien der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität dienen. Allerdings dienen Kleinwindenergieanlagen im Regelfall der Versorgung eines Wohnhauses und nicht der Versorgung einzelner Baugebiete.

II.4.2 Zulässigkeit von Kleinwindenergieanlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

II.4.2.1 Zulässigkeit nach § 34 Abs. 2 BauGB

Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete der Baunutzungsverordnung, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften zu den einzelnen Baugebieten (§§ 2 bis 11 BauNVO). Insoweit gelten die Ausführungen zur Zulässigkeit im Geltungsbereich eines Bebauungsplans entsprechend.

II.4.2.2 Zulässigkeit nach § 34 Abs. 1 BauGB

Nach § 34 Abs. 1 BauGB ist die Errichtung einer Kleinwindenergieanlage im unbeplanten Innenbereich möglich, wenn sie sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

II.4.3 Zulässigkeit von Kleinwindenergieanlagen im Außenbereich

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Für Kleinwindenergieanlagen, die ausnahmsweise im Einzelfall raumbedeutsam sind, ist eine Steuerung durch Planung nach § 35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB durch die Regionalpläne erfolgt, vgl. Ausführungen unter II 2.6.

Nach dem Wortlaut des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind zwar alle Arten von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert zulässig. Der Gesetzgeber hat mit der ausschließlichen Privilegierung „öffentlicher“ Energieversorgungsanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB deutlich gemacht, dass Anlagen, die der privaten Energieversorgung dienen, gerade nicht in den Genuss der Privilegierung kommen sollen, vgl. auch BVerwG, Urteil vom 18.02.1983 – 4 C 19.81, OVG Münster, Urteil vom 15.11.1983 – 7 A 1614/83. Diese Einschränkung gilt auch für § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, was sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, vgl. hierzu Satz in DVBl. 2009, S. 737. Eine Windenergieanlage ist erst dann als privilegiert anzusehen, wenn die privilegierte Nutzung überwiegt, das heißt wenn mehr als 50 % des produzierten Stromes ins Netz eingespeist werden. Allerdings kommt die Privilegierung einer privaten Windenergieanlage nach den Grundsätzen über den mitgezogenen Betriebsteil dann in Betracht, wenn sie einem vom Gesetzgeber in den Außenbereich verwiesenen Betrieb – etwa einem land- oder einem forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB – dienen soll. Eine im Außenbereich gelegene Windenergieanlage dient einem privilegierten Betrieb nur dann, wenn der betriebsbezogene Anteil den Schwerpunkt der Energieerzeugung ausmacht.

II.4.3.1 Selbständige Anlagen

Die in der Regionalplanung vorgesehenen Vorrang- und Eignungsgebiete gelten nur für raumbedeutsame Anlagen und Windparks, also in aller Regel nicht für Kleinwindenergieanlagen. Die Errichtung von raumbedeutsamen Einzelanlagen und Windparks außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete im Außenbereich ist grundsätzlich ausgeschlossen. In der Regel fallen darunter Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m (die nicht mehr als Kleinwindenergieanlagen anzusehen sind) – unbeschadet der stets vorzunehmenden Einzelfallprüfung (vgl. BVerwG, 4. Senat, Urteil vom 13.03.2003, Az.: 4 C 4/02).

II.4.3.2 Nebenanlagen

Im Außenbereich können Nebenanlagen als sog. mitgezogene Nutzung eines privilegierten Betriebes gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB zulässig sein. Voraussetzung ist, dass die Windenergieanlage der Hauptanlage zu dem nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauGB privilegierten Betrieb unmittelbar zu- und untergeordnet ist, durch diese Zu- und Unterordnung auch äußerlich erkennbar geprägt wird und einschließlicher aller Nebenanlagen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Öffentliche Belange dürfen nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung muss gesichert sein. Soweit die Anlage ausnahmsweise raumbedeutsam sein sollte, gilt das oben zu § 35 Abs. 3 BauGB Gesagte.

Soweit die Anlagen nicht überwiegend Strom für den Hauptbetrieb liefern oder aus anderen Gründen nicht einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zugeordnet werden kann, bleibt die Privilegierung als selbständige Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

III. Immissionsschutzrechtliche, bauordnungsrechtliche, und luftverkehrsrechtliche Anforderungen

III.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren

Windenergieanlagen sind Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG. Nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Windenergieanlagen (Gesamthöhe mehr als 50 m) unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 5 BImSchG. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich durch die Einhaltung erforderlicher Abstände, gegebenenfalls verbunden mit Auflagen (Drehzahlbegrenzung, zeitweise Abschaltung), vermeiden.

III.1.1 Beurteilung der Geräuscheinwirkungen

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung der Geräuscheinwirkungen sind die Verfahrensregelungen und Anforderungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu beachten. Zur Konkretisierung der Anforderungen der TA Lärm an die Ermittlung der Emissionen und die Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windenergieanlagen sind die als Anlage 1 beigefügten „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) heranzuziehen.

III.1.2 Beurteilung der Lichteinwirkungen

Für die aufgeführten optischen Immissionen durch Schattenwurf und Lichtreflexe bestehen bislang keine verbindlichen Beurteilungsvorschriften zur Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsgrenzen. Grundlage für die Beurteilung der Lichteinwirkungen im Freistaat Sachsen sind die als Anlage 2 beigefügten „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Für konkrete Bauvorhaben ist das Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen im Einzelfall zu prüfen.

III.2 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren

Anforderungen der Immissionsschutzbehörde zur Wahrung des § 22 BImSchG im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für ein immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtiges Vorhaben können nur im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Bewertung des Vorhabens (Nummer 63 VwVSächsBO) Berücksichtigung finden. Zur Erfüllung der materiellen Pflichten aus § 22 BImSchG bleibt es der Immissionsschutzbehörde unbenommen, neben dem Baugenehmigungsverfahren und auch nach Erteilung der Baugenehmigung Anordnungen nach § 24 BImSchG zu treffen.

Im Rahmen des § 34 Abs. 1 BauGB stellen die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse und das Rücksichtnahmegebot die Zulässigkeitschwelle für Immissionen dar. Im Rahmen von § 34 Abs. 2 BauGB können die immissionsschutzrechtlichen Belange bei der Typisierung von Betrieben und der Anwendung von § 15 BauNVO eine Rolle spielen.

Im Rahmen des § 35 BauGB sind die Grenzen niedriger. Das Vorhaben darf keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB). Dennoch sind Nebenbestimmungen hier nur eingeschränkt möglich. Wegen insoweit abweichender Schutzziele anforderungen dürfen sich Forderungen der Immissionsschutzbehörde nicht nur auf eine schematische Anwendung der einschlägigen Regelwerke stützen.

III.3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBO. Mithin gelten für sie die materiell-rechtlichen Anforderungen des Bauordnungsrechts.

III.3.1 Abstände und Abstandsflächen (§ 6 SächsBO)

Das Erscheinungsbild einer Windenergieanlage wird durch die Rotoranlage optisch wesentlich geprägt. Eine gebäudegleiche Wirkung geht von Anlagen dieser Art gerade wegen des Feldes aus, welches der Rotor überstreicht, da es in diesem Zusammenhang auf den Mast allein nicht ankommt. Windenergieanlagen müssen als bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 SächsBO wie Gebäude Abstandsflächen nach § 6 Abs. 1 bis 7 SächsBO einhalten. Bezüglich der Einzelheiten wird auf § 6 SächsBO i. V. m. Nummer 6 der VwVSächsBO verwiesen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich aus planungsrechtlichen Gründen oder aus technischen Vorgaben zur Standsicherheit von Windenergieanlagen größere Abstandsorderungen als nach § 6 SächsBO ergeben können.

III.3.2 Standsicherheit (§ 12 SächsBO)

Windenergieanlagen stellen statisch und dynamisch schwierige Tragwerke mit schwer zu ermittelnden Einflüssen dar, die besonderen Anforderungen genügen müssen.

Auf die Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Juni 1993, überarbeitete Ausgabe März 2004, des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin,² (im Folgenden: Richtlinie), die im Freistaat Sachsen nach § 3 Abs. 3 SächsBO als Technische Baubestimmung mit der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) Kenn-Nr. 2.7.12 i. V. m. Anlage 2.7/10 zur LTB bauaufsichtlich eingeführt wurde, wird verwiesen.

Diese Richtlinie gilt für die Nachweise der Standsicherheit des Turmes und der Gründung von Windenergieanlagen. Sie enthält zugleich, basierend auf den Festlegungen von DIN EN 61400-1, Regelungen über Einwirkungen auf die gesamte Windenergieanlage einschließlich der zugehörigen Sicherheitsbeiwerte. Außerdem werden u. a. Anforderungen bezüglich Inspektion und Wartung der Anlage gestellt.

² Die Richtlinie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, als Heft 8 der Reihe B seiner Schriften zu beziehen.

Windenergieanlagen, deren überstrichene Rotorfläche kleiner als 40 m² ist und die eine Spannung erzeugen, die unter 1000 V Wechselspannung oder 1500 V Gleichspannung liegt, dürfen nach DIN EN 61400-2 nachgewiesen werden.

Da die Beurteilung der Maschine nicht von der Richtlinie erfasst ist, gilt für die Sicherheitsanforderungen an die Maschine die DIN EN 61400-1.

III.3.3 Verkehrssicherheit (§ 16 SächsBO)

Soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist, sind auch wegen der Gefahr des Eisabwurfs – unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen – Abstände zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen (z. B. Anlagen für den Wintersport) und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich.

Für Windenergieanlagen in eisgefährdeten Gebieten (im Gebirge, 400 m über NHN, in unmittelbarer Nähe großer Gewässer oder größerer Flussläufe, im Bereich feuchter Aufwinde) ist deshalb der Genehmigungsbehörde durch gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen gemäß Anlage 2.7/10 Ziffer 3.2 der LTB nachzuweisen, dass zum Beispiel

- die Anlage sich bei Eisansatz aufgrund entsprechender technischer Vorkehrungen (zum Beispiel Detektoren) selbst stilllegt oder
- der Eisansatz durch technische Maßnahmen (Beheizung und/oder Wasser abweisende Beschichtung der Rotorblätter) auf Dauer vermieden wird.

Im Bereich unter einer Anlage in einem eisgefährdeten Gebiet ist durch Hinweisschilder auf die Gefährdung aufmerksam zu machen.

III.3.4 Blitzschutzanlagen (§ 46 SächsBO)

In § 46 SächsBO ist geregelt, dass baulichen Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen sind. Dementsprechend ist der Übertritt des Blitzstromes auf die Windenergieanlage wirksam zu verhindern, so dass diese mit ständig wirksamen Blitzschutzanlagen gemäß DIN/VDE auszustatten sind.

III.4 Anforderungen aus dem Luftverkehrsrecht

III.4.1 Kennzeichnung von Windenergieanlagen

WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 m unterliegen der Kennzeichnungspflicht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, AVV, Bundesanzeiger Nr. 81/07).

Um Stresseffekte bei den Anwohnern zu mindern oder zu verhindern sollten die vom Bundesverband WindEnergie empfohlenen Maßnahmen zur Hinderniskennzeichnung umgesetzt werden:

1. Austausch von Befeuerungssystemen

Es wird empfohlen, dass ungeachtet des Bestandschutzes die Befeuerungssysteme, die auf Grundlage der älteren Bestimmungen (Ausnahmeregelungen) eingebaut wurden, den Vorgaben der aktuellen AVV angepasst werden. Um ein hohes Maß an Sicherheit zu

gewährleisten, soll bei Xenon-Doppelblitzsystemen nach dem 1. Juli 2008 nur noch der Austausch von Leuchtmitteln und der elektrischen Betriebsgeräte vorgenommen werden. Beim Ausfall der Steuerung oder weiteren maßgeblichen Bestandteilen (zu Beispiel Gehäuse) sollen die Doppelblitzsysteme durch das Feuer W, rot (s. Punkt 2) ersetzt werden.

2. Einsatz des Feuer W, rot und Lichtstärkereduzierung

Es wird empfohlen, bei neuen Anlagen grundsätzlich das Feuer W, rot (AVV Anhang 3) mit Lichtstärkereduzierung (AVV, 17.4) durch Sichtweitenmessung (AVV, Anhang 4) zu betreiben. Beim zusätzlichen Einsatz des weißen Blitzes wird dringend empfohlen, die Lichtstärkereduzierung vorzunehmen und die Umschaltsschwellen zu beachten (AVV, 6.1).

3. Höchstwerte für das Feuer W, rot

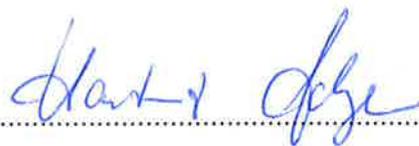
Es wird empfohlen, dass die Lichtstärken für das Feuer W, rot die in die Richtlinie der WSV zur Kennzeichnung von WEA angegebenen Maximalwerte nicht überschreiten.

4. Standard zu Synchronisation

Grundsätzlich soll die Taktfolge der Feuer W, rot bei allen Windenergieanlagen synchronisiert werden (AVV, 12). Es wird empfohlen, die Synchronisation entsprechend der in der AVV festgelegten Taktfolge auf die 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.



Dr. Frank Pfeil
Ministerialdirigent
Sächsisches Staatsministerium
des Innern



Dr. Hartmut Schwarze
Ministerialdirigent
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft

Anlagen zur Gemeinsamen Handlungsempfehlung

- Anlage 1 Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
- Anlage 2 Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)